

Satzung

**Schützenverein
Hubertus Adelsdorf e.V.**



Stand: Mai 2024

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schützenverein "Hubertus" Adelsdorf e.V. Er hat seinen Sitz in 91325 Adelsdorf. Der Verein erlangte die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister am 05.06. 1989 (AZ: VR 926). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung

Zweck des Vereins ist

- a) Abhalten von geordnetem Sport- und Übungsschießen.
- b) Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugend-erziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.
- c) Instandhaltung des Schießstandes und des Vereinsheimes sowie der Schießanlagen und der Sportgeräte.
- d) Durchführung/Teilnahme von/an Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen entsprechend dem vorgenannten Zweck des Vereins
- e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- f) Zugehörigkeit zum Bayerischen Sportschützenbund. Zusätzlich kann eine Mitgliedschaft bei anderen, vom Gesetzgeber anerkannten, Schießsportverbänden vollzogen werden.
- g) Die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Aus diesem Grunde dürfen etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft - Entstehung

Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht an eine Altersgrenze gebunden. Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, darf die Aufnahme nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Um die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachzusuchen.

Bei Jungmitgliedern kann die Aufnahme auch durch die gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft unter Berücksichtigung des guten Rufes des Antragstellers und der beim Antragsteller erkennbaren Identifikation mit den Vereinszielen und dem Vereinszweck. Lehnt sie den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Jahres erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinssatzung oder die Sportordnung verstößt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied im Ausschließungsbeschluss mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Bei Mitgliedern mit Waffenbesitzkarte ergeht eine Meldung an die zuständige Behörde.

§ 5

Mitgliederrechte und -pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt an den schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen, notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, im Rahmen der Sportordnung zu respektieren und Folge zu leisten. Sportliches und faires Verhalten ist für jedes Mitglied in besonderer Weise verpflichtend. Die fristgerechte Entrichtung des Jahresbeitrages und weiterer festgelegten Gebühren gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 6 Beiträge

Neben einer Aufnahmegebühr, die von der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, wird auch ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe ebenfalls durch die jeweilige Jahreshauptversammlung nach Maßgabe des Haushaltsbedarfes festgesetzt wird. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich.

Zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten die aktiven Schützen ein Schießgeld entsprechend der durch die Vereinsführung beschlossenen Preisliste. Der Verein kann von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten sowie deren konkrete Ausgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) Das Schützenmeisteramt
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Der Ausschuss

§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft und des Schützenmeisteramtes

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat die Befugnis, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Schützenmeisteramtes gebunden.
- b) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schützenmeister, einem Schriftführer, einem Kassier und einem 1. und 2. Jugendleiter.

- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- d) Die weiteren Mitglieder des Schützenmeisteramtes können durch Akklamation gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und des Schützenmeisteramtes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Ausnahmen sind der 1. und 2. Jugendleiter, diese werden durch die Jugendversammlung gewählt.
- e) Dem Schützenmeisteramt obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Es entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
- f) Fällt ein Mitglied des Vorstandes oder des Schützenmeisteramtes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist das Schützenmeisteramt berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
- g) In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9

Aufgabe des Ausschusses

- a) Die Aufgabe des Ausschusses ist, bei außergewöhnlichen bzw. wichtigen Angelegenheiten/Vorhaben das Schützenmeisteramt zu beraten und zu unterstützen.
- b) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus 3 - 5 Mitgliedern. Er wird, bei Bedarf, durch das Schützenmeisteramt bestellt. Die Auflösung erfolgt ebenfalls durch das Schützenmeisteramt in Abstimmung mit dem Ausschuss.
- c) Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Protokolle sind zu führen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende und notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich im Amtsblatt und durch Aushang erfolgen. Die Tagesordnung ist jeweils zu veröffentlichen.

- a) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- 1) Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 2) Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - 3) Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - 4) Etwaige anfallende Neuwahlen des Ausschusses und des Kassenprüfers sowie der Mitglieder des Schützenmeisteramtes
 - 5) Bericht des Kassiers
 - 6) Bericht des 1. Schützenmeisters und 1. Jugendleiters
 - 7) Satzungsänderungen
 - 8) Wünsche und Anträge
- b) Anträge zu Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind.
- c) Der Hauptversammlung obliegt es, den Vereinsbeitrag festzusetzen, sowie über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung richten, zu entscheiden.
- d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- e) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

- a) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

- b) Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- c) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- d) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 12.

§ 14

Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der in § 14 Absatz 2 angegebenen Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports dauerhaft zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und Ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§ 15

Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt (Vorstand) zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden Sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.